# Gesetz-Sammlung
für die
# Königlichen Preußischen Staaten.

## Nr. 22.


(Nr. 7646.) Allerhöchster Erlaß vom 6. April 1870., betreffend die Erhebung der Abgabe für die Benutzung der Elbschleuse bei Magdeburg und der Saale- und Unstrutschleusen.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 26. v. M. habe Ich den Mir vorgelegten Tarif, nach welchem die Abgabe für die Benutzung der Elbschleuse bei Magdeburg und der Saale- und Unstrutschleusen zu erheben ist, vollzogen und lasse Ihnen denselben hierneben zur weiteren Veranlassung unter der Bestimmung wieder zugehen, daß der anliegende Tarif mit dem 15. April d. J. in Kraft treten soll.

Dieser Erlaß ist mit dem Tarife durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 6. April 1870.

**Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.



Ausgegeben zu Berlin den 20. April 1870.

# Tarif,

nach

welchem die Abgabe für die Benutzung der Elbschleuse bei Magdeburg und der Schleusen auf der Saale und Unstrut zu erheben ist.

Vom 6. April 1870.

---

Es wird entrichtet:

A. Von einem Schiffsgefäße, so oft dasselbe eine der nachstehend bezeichneten Hebestellen (Schleusen) passirt:

an der Elbe bei Magdeburg,
an der Saale bei Calbe, Alsleben, Halle und Beuditz,
an der Unstrut bei Freiburg, Nebra und Artern,

an jeder Hebestelle für je $2\frac{1}{2}$ Lasten (100 Zentner Landesgewicht) der Tragfähigkeit drei Silbergroschen, jedoch in keinem Falle mehr, als im Ganzen zwei Thaler zehn Silbergroschen.

Bei Berechnung der Tragfähigkeit werden weniger als $2\frac{1}{2}$ Last für volle $2\frac{1}{2}$ Last gerechnet.

## Ausnahmen.

1) a. Gefäße, welche lediglich mit Brennmaterialien (als Holz, Torf, Stein-, Braun-, Holzkohlen, Koaks, Schaalbretter bis zur Länge von 3 Fuß 2c.); mit rauher Fourage, Schilf, Rohr, Seegras, Faschinen, Buhnenpfählen, Korbmacherruthen, Lohe, Ziegeln, Dach-Schieferplatten, Drainröhren, Bau-, Granit-, Pflaster-, Mühlen-, Cement-, Kalk- oder Gypssteinen (mit Einschluß der roh zugerichteten Werkstücke); mit Erde, Sand, Thon, Porzellanerde, Traß, Schwefelkies, Schwerspath, Roh- und Brucheisen, Ziegel- oder Gypsmehl, Mehl aus Chamottsteinen oder Kapselscherben, gemahlenem Kalk oder Cement, mit Glasbrocken, Lehm, Asche, Eisenschlacken oder mit Düngungsmitteln (als Mist, Mergel, Gyps, Kalk, Abgang aus Zuckersiedereien, Knochen für Dungfabriken u. s. w.), mit Salz, rohem Salpeter, Soda, Kali- und Abraumsalzen; mit leeren Fässern, Kisten, Körben oder Säcken beladen sind, zahlen die Hälfte der vorstehend zu A. bestimmten Abgabe, jedoch in keinem Falle mehr, als im Ganzen Einen Thaler fünf Silbergroschen.

b. Die gleiche Ermäßigung tritt für alle stromaufwärts fahrenden Gefäße ein, deren Ladung die Hälfte ihrer Tragfähigkeit nicht übersteigt.

2) Gefäße, auf denen sich außer deren Zubehör, außer den Mundvorräthen für die Bemannung und außer den zur Verladung gewisser

wisser Gegenstände unentbehrlichen Brettern und Ständern, an sonstigen Sachen nur sechs Zentner oder weniger befinden, entrichten, sofern sie nicht zum Personentransport benutzt werden, nur ein Sechstel der vorstehend zu A. bestimmten Abgabe, jedoch in keinem Falle mehr, als im Ganzen zwölf Silbergroschen.

Die gleiche Ermäßigung tritt für Gefäße ein, welche lediglich zum Ableichtern dienen.

Anmerkung zu 1. und 2. Besteht die Ladung zum Theil aus den zu 1. genannten, zum Theil aus anderen Gegenständen, oder wird das Gefäß zum Personentransport benutzt, so wird die Abgabe zum vollen Betrage erhoben.

B. Von geflößtem Holze, so oft eine der zu A. genannten Hebestellen passirt wird, bei jeder Hebestelle, und zwar:

I. 1) von Flößen, welche ganz oder theilweise aus vierkantig beschlagenen Hölzern (Quadratholz) oder Balken bestehen, für jede 25 Quadratfuß der Oberfläche mit Einschluß des Flottwerkes und Wasserraumes,

2) von allen anderen Flößen für jede 30 Quadratfuß der Oberfläche mit Einschluß des Flottwerkes und Wasserraumes

vier Pfennige.

Bei Berechnung der Oberfläche wird eine Fläche von überhaupt weniger als 25 (zu 1.) beziehungsweise 30 (zu 2.) Quadratfuß vollen 25 oder 30 Quadratfuß gleichgestellt, ein Ueberschuß von weniger als $12\frac{1}{2}$ (zu 1.) beziehungsweise 15 (zu 2.) Quadratfuß außer Berechnung gelassen und ein Ueberschuß von $12\frac{1}{2}$ beziehungsweise 15 Quadratfuß oder mehr für volle 25 oder 30 Quadratfuß gerechnet.

II. Ist das geflößte Holz mit Stab- oder Felgenholz, oder mit Gegenständen der unter A. Ausnahme 1. bezeichneten Art beladen, so wird außer der zu B. I. vorgeschriebenen keine weitere Abgabe erhoben.

III. Befinden sich auf dem geflößten Holze außer dem Zubehör und außer dem Mundvorrath für die Bemannung an anderen Gegenständen als Stab- oder Felgenholz oder als Sachen der unter A. Ausnahme 1. bezeichneten Art mehr als sechs Zentner, so ist neben der zu B. 1. vorgeschriebenen noch eine Abgabe von fünf Silbergroschen bei jeder Hebestelle zu entrichten.

Anmerkung. Bei den aus mehreren sogenannten Plätzen (Tafeln oder Gelenke) bestehenden Flößen wird jeder beladene Platz in Betreff der unter B. III. vorgeschriebenen Abgabe als ein besonderes Floß angesehen.

## Befreiungen.

Die Abgabe wird nicht erhoben:

1) von Schiffsgefäßen oder Flößen, welche Staatseigenthum sind, oder für Rech-

Rechnung des Staates Gegenstände befördern, auf Vorzeigung von Freipässen;

2) von Fischerkähnen, Fischdröbeln, Gondeln, Anhängen, Handkähnen und ähnlichen kleinen Fahrzeugen, welche ihrer Bauart nach zur Frachtbeförderung nicht bestimmt sind, sofern sie keinen besonderen Schleusenaufzug erfordern und sofern dies bei der zuerst berührten Schleuse für die ganze Fahrt angemeldet wird.

## Zusätzliche Vorschriften.

1) Die Abgabe ist von dem Führer des Schiffsgefäßes oder Floßes bei der bestimmten Empfangsstelle vor der Einfahrt in die Schleuse zu erlegen, sofern die Entrichtung der Abgabe nicht bereits im Voraus stattgefunden hat.

2) An welche Empfangsstelle die Zahlung zu leisten, wo und in welcher Art die Tragfähigkeit des Gefäßes, der Flächenraum des geflößten Holzes, die Beschaffenheit der Ladung anzumelden, und was sonst bezüglich der Entrichtung der Abgabe zu beobachten ist, wird durch den Finanzminister bestimmt.

3) Bei den Vorschriften unter Nr. 3. der besonderen Bestimmungen zum Tarife für die Schleusengefälle auf der Saale und Unstrut vom 31. Dezember 1826. (Gesetz-Samml. für 1827. S. 11.) und unter Nr. 3. der zusätzlichen Bestimmungen zum Tarife für die Elbschleuse bei Magdeburg vom 14. April 1834. bewendet es.

Gegeben Berlin, den 6. April 1870.

**(L. S.)** **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

---

(Nr. 7647.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft Breslauer Schlachtviehmarkt" mit dem Sitze zu Breslau errichteten Aktiengesellschaft. Vom 9. April 1870.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 2. April d. J. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Aktiengesellschaft Breslauer Schlachtviehmarkt" mit dem Sitze zu Breslau, sowie deren Statut vom 3./11. Dezember 1869. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau bekannt gemacht werden.

Berlin, den 9. April 1870.

**Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.**

Im Auftrage:

Moser.

---

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).